

BMIMI - I/PR3 (Parlaments- und Ministerrats-
dienst sowie Rechtskoordination)
pr3@bmimi.gv.at

Versendung lt. Verteiler

Mag. Christa Wahrmann
Sachbearbeiter:in

christa.wahrmann@bmimi.gv.at
+43 1 71162 657414
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.187.436

Wien,

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970,
das Patentverträge-Einführungsgesetz, das
Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das
Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das
Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und
das Patentanwaltsgesetz geändert werden; Begutachtung**

Das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur - Österreichisches Patentamt als Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz - beehrt sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990, das Patentamtsgebührengesetz und das Patentanwaltsgesetz geändert werden, samt Vorblatt, Erläuterungen und Gegenüberstellung zur Begutachtung und Stellungnahme bis

13.04.2026

zu übermitteln.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen elektronisch an das Österreichische Patentamt, Dresdner Straße 87, A-1200 Wien, an legistik@patentamt.at sowie an iii1@bmimi.gv.at zu übermitteln.

Es wird gebeten, die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrats zu übersenden, und zwar

- die Bundesministerien über die ELAK-Schnittstelle,

- alle anderen Stellen über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme>.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilagen

Für den Bundesminister: